

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 11-12

Rubrik: [Kanton Glarus]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) grössere Erzählungen, vorzüglich aus der biblischen und vaterländischen Geschichte;
- b) das nöthigste Besondere aus der vaterländischen Geographie;
- c) das Nöthigste und Merkwürdigste aus der nicht vaterländischen besondern Naturgeschichte;
- d) aus der Naturlehre: Erklärungen der gewöhnlichsten und merkwürdigsten Erscheinungen der Natur, besonders der Atmosphäre;
- e) der Leib des Menschen, auch Andeutungen der Verschiedenheit der Menschenrassen, nebst dem Nöthigsten aus der Gesundheitslehre, und
- f) Gedichte, vorzüglich religiösen und moralischen Inhalts.

III. Drittes Schulbuch.

Für die Ergänzungsschüler. In 2 Theilen. Für Schüler von 12—15 Jahren.

A. Erster Theil. Für 2 Jahre dienlich. Größe: 352—884 Seiten. Inhalt desselben:

- a) Fortsetzung der vaterländischen Geographie und Geschichte;
- b) das Wesentlichste aus der Verfassungslehre, und insbesondere aus der St. Gallischen. Verfassung und fasilche Abhandlung über die bürgerlichen Rechte und Pflichten;
- c) das Nöthigste über Haus- und Landwirthschaft, Künste und Gewerbe;
- d) die Seele des Menschen, mit Anwendung auf die verschiedenen Verhältnisse und die dadurch bedingten Rechte und Pflichten des Menschen;
- e) leichte Abhandlungen allgemeinen Inhalts;
- f) poetische Stücke religiösen Inhalts, in höherer, doch nicht zu schwerer Form (z. B. Psalmen).

B. Zweiter Theil. Biblische Geschichte.

Anmerk. Im ersten Theil für die Ergänzungsschüler wäre besonders viel Raum der Haus- und Landwirthschaft und der Anthropolgie zu widmen. Für den zweiten, ausschliesslich der biblischen Geschichte bestimmten Theil wird kein Maß vorgeschlagen.

Ueber die durch die neue Verfassung herbeigeführten Veränderungen im Schulwesen des Kantons Glarus. — Nachdem die neue Verfassung den 2. Oktober 1836 von der Landsgemeinde mit Einmuth genehmigt worden, wurde von derselben eine besondere Kommission gewählt, welche sich noch vor Einführung derselben mit Entwerfung der organischen Gesetze beschäftigen; ihre Entwürfe zunächst dem dreifachen Landrathe, und nachdem sie von

Diesem begutachtet vorzu., einer im Frühjahr 1837 zu versammelns den außerordentlichen Landsgemeinde zur Genehmigung vorlegen sollte. Diese Kommission *) beschäftigte sich mit Entwurfung einer Ehegerichtsordnung, Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Gemeindeordnung, ferner mit einem Gesez über die Organisation der Kommissionen, über Pfandverschreibungen, über einen Gebühren- und Spartenlitarif, über die kirchlichen Angelegenheiten ic. Auch von einem Schulgesetz war die Redr; die erste Entwurfung desselben wurde von der Kommission dem Hrn. Pfarrer Heer in Matt übertragen, welcher, nachdem er vorher das Gutachten der Kommission über Umfang und grundsätzliche Bestimmungen desselben eingeholt hatte, sich zur Uebernahme dieser Arbeit entschloß, und seinen Entwurf mit einem durch verschiedene andere Eingaben veranlaßten, ersläuternden und motivirenden Kommentar begleitete. Allein die Kommission fand unter den gegenwärtig noch obwal tenden Umständen nicht gerathen, der Landsgemeinde ein besonderes Schulgesetz vorzulegen, und beschloß daher, die nothwendigsten das Schulwesen betreffenden Bestimmungen theils dem Gesez über das Gemeindewesen, theils dem Gesez über die Organisation der Kommissionen einzufüllen. In dieser Gestalt und Form hatten jene gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Landsgemeinde keine Ausechtungen zu befürchten, und wirklich wurden dieselben, wie zu erwarten stand, von der Landsgemeinde den 9. Juli 1837 nebst allen andern Gesetzesentwürfen mit Einmuth genehmigt. Jene Bestimmungen lauten folgendermaßen:

A. Aus dem Gesez über das Gemeindewesen:

Lit. b. Von den Schulgemeinden.

§. 105. Sämtliche Aktivbürger, welche Schulgenossen sind, bilden die Schulgemeinde.

§. 106. Das Präsidium derselben führt das erst gewählte Mitglied der Schulvorsteuerschaft.

§. 107. Die Schulgemeinde versammelt sich alljährlich ordentlicher Weise Ein Mal im Laufe des Monats März. Ihre Einberufung geschieht auf gleiche Weise, wie diejenige der Kirchgemeinde (durch Auskündigung in der Kirche 8 Tage vor ihrer Abhaltung).

§. 108. Bei Anträgen, welche an die Schulgemeinde gebracht werden wollen, gelten die für andere Gemeindsversammlungen festgesetzten Bestimmungen §. 48—50.

*) Präsident dieser Versammlung war der um das Vaterland vielfach verdiente, demselben leider zu früh entrissene Hr. Landammann Cosmus Heer, welcher die meisten Entwürfe zuerst bearbeitete und dann der Kommission zur Begutachtung vorlegte.

(Diese Bestimmungen sind: a) Bei Eröffnung der Versammlung wird zuerst das Verzeichniß der Berathungsgegenstände vorgelegt; b) Anträge, dieemand an die Versammlung machen will, können nur unmittelbar nach dieser Belebung angebracht werden. c) Bei allen Gemeindeversammlungen entscheidet das Handmehr der anwesenden stimmfähigen Gemeindesassen.)

§. 109. Die Schulgemeinde faßt alle auf das Schulwesen bezüglichen Beschlüsse nach Anleitung der Verfassung*), der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§. 110. Sie wählt ihre Schullehrer aus der Zahl derjenigen Kandidaten, welche die erforderlichen Wahlfähigkeitzeugnisse besitzen. Eben so wählt sie auch den Schulvogt für die Amtsdauer von 5 Jahren, welcher der Gemeinde nach Anleitung von §. 75 Bürg- und Zahlerschaft zu leisten hat.

§. 111. Die von den Schulgemeinden gewählten Schullehrer stehen unter der besondern Aufsicht des Stillstandes und unter der Leitung des Ortspfarrers.

§. 112. Die von der Schulvorsteuerschaft vorgeprüften Rechnungen über die Schulgüter und deren Verwaltung werden der Schulgemeinde alljährlich vorgelegt.

§. 113. Das Protokoll führt der Gemeindeschreiber dessjenigen Ortes, wo die Versammlung gehalten wird. Wenn hingegen derselbe nicht zugleich Schulgenosse ist, so wählt die Schulgemeinde einen eigenen Schulgemeindeschreiber frei aus ihrer Mitte.

§. 114. Besondere Stiftungen bleiben in Bezug der Wahl und Beaufsichtigung ihrer Lehrer und der Verwaltung ihrer Fonds bei ihnen in §. 23. der Verfassung zugesicherten Rechten.

Lit. i des gleichen Gesetzes über das Gemeindewesen.

Vom Stillstand.

§. 122. Die Schullehrer einer Kirchgemeinde stehen unter der besondern Aufsicht des Stillstandes. (§. 111.)

§. 123. Er vollzieht alle vom Kantonschulrat an ihn gelangenden Aufträge und ist zugleich Schulrat der Gemeinde.

§. 124. Er bezeichnet in oder außer seiner Mitte, jedoch mit Inbegriff des Ortsgeistlichen, einen engern Ausschuß, dem die besondere Aufsicht der Schulen zur Pflicht gemacht wird.

*) Der hier angerufene §. 91 der Verfassung lautet folgendermaßen: „Der Versammlung der Schulgenossen steht das Recht zu, die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen, die Verwaltung des Schulermögens zu besorgen, den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen, Alles innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken.“

§. 127. Er sorgt dafür, daß die Eltern ihren Kindern eine christliche Erziehung zukommen lassen, daß dieselben der Schule nicht zu frühe entzogen werden, daß in dem Hause Friede und christliche Eintracht herrsche, und besonders auch dafür, daß die Kinder sich nicht von der allgemeinen Haushaltung absondern.

B. Aus dem Gesetz über die Organisation der Kommissionen.

Vierter Abschnitt.

Die Schulkommission.

§. 31. Die Schulkommission oder der Kantonschulrat besteht, mit Inbegriff von zwei Schulinspektoren, von denen der Eine der evangelischen, der Andere der katholischen Konfession angehören muß, aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

§. 32. Derselben ist die Oberaufsicht und Oberleitung des gesammten Schulwesens beider Konfessionstheile, mit Vorbehalt des Religionsunterrichtes, übertragen. In dessen Folge liegt es ihr nicht bloß ob, das Schulwesen in allen seinen Zweigen zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern auch immer mehr zu vervollkommen. Zu diesem Behufe kommt ihr das Recht zu, die nöthigen Schulvisitationen anzuordnen, die Amtsführung der Lehrer und Gemeindeschulbehörden zu überwachen, sich von denselben über den Stand und Gang ihrer Schulen die gehörigen Berichte ertheilen zu lassen und darüber die nöthigen speziellen Verfügungen zu treffen. Die Schulkommission hat ebenfalls das Recht, über die Privatschulen gehörige Oberaufsicht zu tragen.

§. 33. Allgemeine Verordnungen über das Schulwesen, welche die Schulkommission nothwendig findet, unterliegen der Ratifikation des Rates.

§. 34. Sie beaufsichtigt auch die sämmtlichen Schullehrer des Kantons, untersucht die gegenseitigen Beschwerden zwischen Gemeinden und Lehrern, trachtet solche zu vermitteln und weist solche, nicht gelingenden Fällen, an eine kompetente Behörde.

§. 35. Sie sorgt nach Maßgabe ihrer Hülffmittel für Bildung tüchtiger junger Leute zum Schullehrerberufe, so wie für die Fortbildung der Schullehrer im Allgemeinen.

§. 36. Sie läßt sowohl die Schulamtskandidaten, welche ihre Seminarbildung vollendet haben, als auch andere Bewerber um Schullehrerstellen, welche noch kein Wahlfähigkeitszeugniß für den hiesigen Kanton besitzen, durch eine eigene, von ihr in oder außer ihrer Mitte zu wählende Prüfungskommission prüfen, und ertheilt denselben nach angehörtem ausführlichem und motivirtem Bericht über das bestandene Examen, wenn sie solche tüchtig und würdig findet, ein Wahlfähigkeitszeugniß, oder weist die untauglich Befundenen zurück.

§. 37. Sie entwirft mit Förderung die nöthigen Instruktionen für die Gemeindeschulbehörden, für die Prüfungskommission und für die Schulinspektoren und unterlegt dieselben der Sanktion des Rathes.

§. 38. Sie sorgt für die Einführung passender Lehrmittel in den Gemeindeschulen, mit Ausschluß jedoch der für den Religionsunterricht erforderlichen Lehrbücher, über welche der Kirchenrat jeder Konfession von sich allein aus das Angemessene zu verfügen hat.

§. 39. Sie wacht über den fleissigen und regelmäſigen Schulbesuch und daß die Kinder vor erfülltem zwölftem Altersjahr der Alltagsschule nicht entzogen werden.

§. 40. Sie verfügt über den alljährlich ihr vom Rathen zu bewilligenden Beitrag aus dem Landsseckel und legt demselben detaillierte Rechnung über dessen Verwendung ab.

§. 41. Sie erstattet endlich dem Rathen alljährlich einen summarischen Bericht über den Stand und Gang des Schulwesens im abgelaufenen Jahre.

Kanton Glarus. Den 23. Oktober d. J. hielt der Glarnerische Schulverein seine Herbstsitzung. Erfreulich waren die Berichte über das Gediehen des Vereins. Nur wenige alte Mitglieder waren zurück-, aber mehrere neue beigetreten. Die sämmtlichen Beiträge der Vereinsglieder für das Jahr 1837 betrugten circa 645 fl. Gl. B (Ed. à $10\frac{1}{2}$) oder beinahe 1000 Schw. Frkn. Bereits haben 9 Höglinge des Vereins ihren Bildungskurs in Seminarien vollendet, von denen 5 als angestellte Lehrer mit Geschick und Glück an der ihnen anvertrauten Jugend arbeiten, und durch ihre Leistungen nicht wenig dazu beitragen, den alten Rest von Vorurtheilen zu entfernen und die Herzen des Volks für die neuen Schuleinrichtungen zu gewinnen; 2 andere werden diesen Herbst angestellt, einer ist zu seiner weiteren Ausbildung nach Hofwyl abgegangen, und einer ist noch ohne Anstellung. Gegenwärtig befinden sich noch 4 Vereins-Höglinge im Seminar von Kreuzlingen, und 2 neue werden diesen Herbst dahin abgehen. Jedem derselben bezahlt der Verein zwei Drittel der Bildungskosten. In dieser Sitzung kam auch die Begründung von Arbeitsschulen für Töchter und Kleinkinderschulen zur Sprache. Das Bedürfnis von Beiden wurde lebhaft empfunden; nur fand man es unthunlich, in dem gegenwärtigen Augenblicke schon darüber einzutreten, weil die meisten Kräfte des Vereins dermalen noch für Schullehrerbildung in Anspruch genommen werden. Indes wurde gleichwohl dem Antragsteller, Hrn. Pfarrer Marti in Ennenda, der Auftrag erteilt, auf künftige Frühlingsitzung einen Plan für Töchterarbeitsschulen, als das nächste und dringendste Bedürfniß, §ⁿ

entwerfen. So wie einmal alle unsere Schulen mit tüchtigen Lehrern versehen sind, wird der Verein seine Ausmerksamkeit und Thätigkeit, dem Stiftungsplane gemäß, vorzugsweise auf Begründung und Unterstützung neuer Bildungsanstalten verwenden, und zunächst unfehlbar die genannten beiden Arten von Anstalten, welche bei uns noch überall mangeln, in's Auge fassen. Im Übrigen ist unser Schulwesen ununterbrochen im Fortschreiten begriffen. Die Gemeinde Glarus (reform. Konfession) beschloß unlängst eine fünfte Elementarklasse mit einem neuen Lehrer zu errichten. Einmuthig bewilligte die Gemeinde einen Fond von 8000 fl. für benannten Zweck aus ihrer Gemeindeskasse. Durch das neue Schulgesetz, vermöge dessen die Kinder bis zum vollendeten 12. Jahre die Alltagsschule zu besuchen verpflichtet sind, ist die Zahl der Schulkinder in Glarus auf 500—550 vermehrt worden, so daß schon jetzt von Anstellung eines sechsten Lehrers gesprochen wird. Der Schulhausbau in Schwanden rückt vorwärts; das Gebäude zeichnet sich eben so sehr durch seine Solidität, als seine zweckmässige Einrichtung aus; nur Schade, daß seine armeligen Umgebungen es verunstalten. Im Erdgeschoß befindet sich ein großer Saal für Gemeindsversammlungen nebst einem Gemach für Aufbewahrung von Feuergeräthschaften; im 1^{ten} Stocke befinden sich 2 sehr große und 2 kleinere Schulsäle, im 2^{ten} Stocke eben so viele, also im Ganzen 8 Schulzimmer nebst einem Zimmer für Versammlung der Schulrathsbehörde. Im Dachraume kann noch eine bequeme Wohnung für einen Schullehrer eingerichtet werden.

Schreiben eines Schulmeisters an seinen Schulinspektor.
(Aus der obern Schweiz.)

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! den 29. Sept. 1837.

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! Sie besuchten letztes Frühjahr auch die hiesige Schule. Sie sahen das Gute, das Unvollkommene, das Fehlbare von Seite der Vorsteher, der Eltern, des Lehrers und der Kinder. Sie ertheilten so freundliche Ermahnungen, äußerten so bescheidene Wünsche, gaben so wohlgemeinte Rathscläge. Aber, wie wird hier dies Alles beachtet?

Erlauben Sie mir, Ihnen den jetzigen Zustand meiner Schule zu schildern.

Schon die Art des Eintretens der Kinder in die Schule ist so beschaffen, daß unmöglich etwas erzielt werden kann. Wenn viele Kinder das vierte Jahr bloß vollendet oder das fünfte kaum angereten haben, müssen sie zur Schule, und das meist deswegen, weil zu Hause die Eltern durch sie zur Arbeit gehindert werden, oder

weil sie zu Hause unausstehlichen Lärm machen. Da heißt es dann: Es muß in die Schule, der Schulmeister muß sie hüten, er hat den Lohn davon; wir haben auch Theil an der Schulstube. Dies Zur-schulegehen dieser Kleinen dauert einige Tage. Der Schulmeister nimmt einige Uebungen an der Tafel mit ihnen vor. Durch viele Mühe würden sie bald einige Begriffe von Buchstaben-Kenntniß erhalten. Aber nun bleiben sie 14 Tage bis 3 Wochen aus. Unter-dessen kommen andere neue an, und so geht das Eintreten und Aus-bleiben durch's ganze Jahr fort.

Der Schulbesuch der größern Kinder ist eben so beschaffen. Es wurde wieder des Vormittags Früh- und Spätschule angebahnt. In die Frühschule sollten vorzüglich die Kinder der obern Klassen kommen. Einige Tage kamen etwa 10—12 Kinder von allen Altern und aus allen Klassen. Bald aber blieben alle aus. Ich ging noch Wochen lang um halb 5, 5, halb 6 oder 6 Uhr hin, saß etwa eine Stunde allein da — Niemand erschien mehr. Die Spätschule wird bald von 10, 15, 20, 30—40 Kindern besucht.*). Aber selten kommen diesejenigen morgen wieder, welche heute da waren. Keine erscheinen regelmäßig: in der Woche oder im Monat, oder auch im ganzen Sommer 1 oder 2 oder 3 Mal; die größte Anzahl Schüler den ganzen Sommer gar nie. Ich übertreibe diese Angaben gewiß nicht. Da, ich kann Sie versichern, daß eine große Anzahl schulpflichtiger Kinder 1—2—3 Jahre gar nie zur Schule kam. Dagegen träfe es jedes Kind jährlich etwa 2 oder höchstens 3 Male in der Kinder-lehre 2 oder 3 Fräglein herzusagen, aber die größte Zahl erscheint auch da nicht, oder unregelmäßig. Diese Versäumnisse hindern aber unsere Jugend keineswegs am Wachsthum. Sie werden groß, gesund, stark, das Zu-Licht-Gehen verstehen. Viele doch schon vor dem 16. Jahre und sie treiben daran, je eher, je lieber zum Nachtmahl zu gehen, wenn sie gleich elend, schlecht oder gar nicht Gedrucktes, geschweige Geschriebenes lesen können.

Die Arbeiten, welche diese Schulversäumnisse verursachen sollen, könnten alle verrichtet werden, wenn jedes Kind wöchentlich 3—4 Mal die Schule besuchte. Ist Kirchweih oder Fastnacht, oder sonst ein Ehrenanlaß, so sind gewiß alle Kinder vom 3. bis 16. Jahre dabei, wenn's auch zweckweise dauerte, sei das Wetter, wie es wolle. Da die Eltern tragen oder begleiten die Kinder gar dahin. Das Gähnen und nächtliche Herum-schwärmen von 10 bis 16jährigen Kindern bewundern die Eltern als eine besondere Fähigkeit. Dies dauert so-lange, bis der Winter mit aller Macht eingerückt ist. Dann kommen 100—140 Kinder einige Wochen lang; aber wieder ohne Regeln: in der Woche 1—2 Mal, viele dann noch gar kein Mal. Und wenn sie nachher ausziehen, so kann man sie nicht mehr finden. Und es ist sehr schade, daß man auf diese Weise so viel Kind verloren hat.**) Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in dieser Gemeinde belief sich schon vor 5 Jahren auf 196.

nie. Den vorigen Jahren war der Schulbesuch doch noch regelmässiger, aber warum? Damals wurde der Schulrodel belesen; die Versäumnisse aufgezeichnet. Da hatte der Schulmeister den unglücklichen Einfall, die Baumeligen dem E. Stillstand anzugezeigen. Der Hr. Pfarrer hatte den unglücklichen Einfall, die Angeklagten vor den E. Stillstand zu zitiren. Da ging Feuer auf. Die betreffenden Väter oder gewöhnlich die Mütter ließen zu den hohen Häuptern, sagten im vollen Chor ihre Entschuldigungen. Die Herren Vatert und Gewatter Rathsherrn verwunderten sich, daß deswegen Stillstand sei. „Ich will Euch verantworten, ihr müsst nicht kommen, wenn's nur das ist. Das hat der Pfarrer und Schulmeister gemacht.“ Andere kamen auf solche Belehrung zum Pfarrer, sprangen vor ihm in die Höhe und schrieen wie Löwen. Der Hr. Pfarrer in der Angst seines Herzens sagte dann, der Schulmeister habe Klage eingelegt; — da lehrte es den Schulmeister schweigen.

„Es ist ein Schulausseher von der Gemeinde ernannt; ich beklagte mich wohl bei ihm über nachlässigen Schulbesuch; ich bekam zur Antwort: Das soll mich nicht bekümmern; ich beziehe ja den Lohn nicht vom Stück; wenn nur ich zur gehörigen Zeit in der Schule sei; — ja es wurde mir letztes Frühjahr untersagt, den Schulrodel zu belesen! Es hieß, man brauche keinen Appell, es sei kein Militär ic. Die Borgezettel selbst schicken ihre Kinder nur einige Male im Jahreslauf zur Schule! Wenn unsere Kinder am Ende nur so viel lernen, wie wir, so wird's auch gehen. Gar viek Wissen macht Kopfsweh ic.“

„Sie, wohlehrwürdiger Herr! bezeichneten so nachsichtsvoll die Mängel und Gebrechen unserer Schule; bezeichneten die Mittel, wodurch denselben abgehoben werden könnte: Schulstube, Klassenzabtheilung, Lehrmittel ic. Ich erinnerte bei Anlass daran, allein es hieß: Märt weid dä-n-että lugen, wä mär Zilt haid; jetzt händ ja gleich schier kei Thind z'Schul; mä hot jez Platz und Rustig gnug!! — Auf solche Weise müßte ja der geschickteste, eifrigste, fleißigste Schullehrer entmutigt werden. Auch das Scheit Holz wurde mir abgezogen. So wird es je länger, je schlimmer gehen, wenn nicht der hochlobliche Kantonschulrat zweckmäßig einschreitet.“

„Es ist traurig, Jahr aus Jahr ein täglich zwölf Mal in die Schulstube zu gehen, und beim besten Willen nichts wirken zu können. Ich überliefere Ihnen diese Schilderung mit der Bitte, solche zu benutzen, wozu Sie, selbiges nach Ihrer tiefen Einsicht zu beurtheilen für gut finden.“

Kanton Aargau.

„Sehrer Pensioniergeein. Am 31. Juli fand als Mehenwohl die diesjährige Versammlung des Margauischen Ehrenvereins zur Unterstützung seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen statt und rapportir-